



# **Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Weinstadt**

**Vom 23. Juli 2020**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Friedhofsordnung**

Die Friedhofsordnung vom 17. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

1. Bei § 12 wird der Absatz 6 wie folgt geändert

„(6) Die Umbettung erfolgt durch ein geeignetes und leistungsfähiges Unternehmen im Bereich der Friedhofstätigkeiten. Die Genehmigung zur Umbettung muss bei der Friedhofsverwaltung eingeholt werden, sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. § 7 (1) gilt entsprechend.“

2. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 11 wird die Nummer 12 eingefügt

„12. Urnengartengräber (Wahlgrab)“

3. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert

„(4) In Baumgräbern sind nur verrottbare (Bio-) Urnen mit einem Durchmesser von bis zu 24 Zentimeter zulässig.“

4. Nach § 22 werden folgende §§ 22 a und 22 b eingefügt

„§ 22 a

Urnengemeinschaftsfeld

(1) Das Urnengemeinschaftsfeld ist eine Grabstätte für Urnenbestattungen. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) In einer Grabstätte des Urnengemeinschaftsfeldes kann nur eine Urne beigesetzt werden (Urnereihengrab).

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für das Urnengemeinschaftsfeld.



## ÄNDERUNGSSATZUNG DER FRIEDHOFSORDNUNG

### § 22b

#### Urnengartengräber

- (1) Die Urnengartengräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) In einer Grabstätte der Urnengartengräber dürfen zwei Urnen beigesetzt werden (Urnenwahlgrab).
- (3) Der Durchmesser der Urnen darf nicht größer als 24 Zentimeter sein.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für die Urnengartengräber.“

#### 5. § 24 wird wie folgt geändert

##### a) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert

„1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche. Die Höhe darf aus bestattungstechnischen Gründen 1,20 m nicht überschreiten. Mindestabstand von Grabkante 0,05 m,“

##### b) Absatz 6 fällt weg

##### c) Absatz 7 wird wie folgt verändert

„(7) Auf Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten und Kindergräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengräbern bei liegenden und oder stehenden Grabmalen bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche,
2. die Höhe der Grabmale soll 0,60 m nicht überschreiten.

Für Baumgräber, das Urnengemeinschaftsfeld und die Urnengärten gelten separate Regelungen.“

##### d) Absatz 8 wird wie folgt verändert

„(8) Bei den bereits bestehenden Baumgräbern auf dem Friedhof Großheppach dürfen lediglich Grabmale in der Größe 0,20 m x 0,20 m ebenerdig (übermähbar) aufgelegt werden. Es darf keine Unterfütterung vorgenommen werden. Die Schrift auf dem Grabmal darf nicht erhaben sein; als Beschriftung sind bei dieser Grabart lediglich Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum zugelassen. Grab schmuck jeglicher Art und Bepflanzungen sowie Grabeinfassungen sind nicht statthaft. Baumgräber dieser Art werden auf den Friedhöfen nicht mehr umgesetzt. Die Baumgräber in Großheppach werden weiter wie bisher belegt.“

Alle zukünftig geplanten Baumgräber werden nicht mehr mit einzelnen Grabmalen ausgestattet. Die Namen der Verstorbenen werden von der Stadt Weinstadt auf einem extra dafür vorgesehenen Grabmal angebracht.“



## ÄNDERUNGSSATZUNG DER FRIEDHOFSORDNUNG

e) Absatz 9 wird zu Absatz 11. Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefasst

„(9) Auf dem Urnengemeinschaftsfeld sind keine einzelnen Grabmale zugelassen. Die Namen der Verstorbenen werden von der Stadt Weinstadt auf einem extra dafür vorgesehenen Grabmal angebracht.“

f) Absatz 10 wird zu Absatz 12. Der neue Absatz 10 wird wie folgt gefasst

„(10) Bei den Urnengärten sind Grabmale anzubringen. Es gelten folgende Regelungen:

1. Als Material für die Grabmale ist gelber Jurakalkstein mit Naturkruste zu verwenden. Die Steine sind optisch eben zu verlegen, mit einer leichten Neigung zum Betrachter.

2. Die Steine müssen eine Größe von 0,3 m x 0,3 m und eine Stärke von 0,15 m haben.

3. Als Schriftart ist Charles Baudelaire vorgeschrieben. Die Eingravierungen der Verstorbenen in den Jurakalkstein sind in der Schriftgröße von 30 Millimetern vorzunehmen, bei den Zahlen beträgt die Zeichenhöhe zwischen 21-25 Millimetern.“

6. § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft

Weinstadt den 23. Juli 2020

.....  
Michael Scharmann, Oberbürgermeister

